



IGV-MB-01D-Rev2

Stand: 25.06.2025

erstellt von

Expertengruppe Druckgasbehälter (EG-D)

Prüffristen von Druckgasflaschen für Tauch- und Atemschutzgeräte

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen.

Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

© Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Der Geltungsbereich für dieses Merkblatt sind ausschließlich Atemluft- und Taucherflaschen, die der Druckgeräteverordnung (14.ProdSV) und der Druckgeräte-Richtlinie 2014/68/EU unterliegen.

Im Artikel 4 „Technische Anforderungen“ der Druckgeräte-Richtlinie vom 15. Mai 2014 steht Folgendes:

(1) Folgende Druckgeräte müssen die in Anhang I genannten wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllen:

a) Behälter, mit Ausnahme der unter Buchstabe b genannten Behälter, für...

i) sowie alle tragbaren Feuerlöscher und die Flaschen für Atemschutzgeräte (Anhang II, Diagramm 2);

Druckgasflaschen für Tauchgeräte und Atemschutzgeräte, die den Geltungsbereich der Druckgeräte-Richtlinie/Betriebssicherheitsverordnung unterliegen dürfen nur von einer „Zugelassenen Überwachungsstelle“ geprüft werden. Sachkundige, befähigte Personen oder auch der betriebseigene Prüfdienst nach ADR sind **nicht** berechtigt, die Prüfung durchzuführen.

Allgemeine Prüffristen

Die Prüffristen für Flaschen für Atemschutzgeräte sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2 Abschnitt 4 Nr. 7.6 a) geregelt. Hieraus ergibt sich:

- Eine Höchstfrist von 60 Monaten für eine äußere und innere Prüfung jeweils durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)
- Eine Höchstfrist von 60 Monaten für Festigkeitsprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Die Prüffristen für Flaschen für Tauchgeräte sind in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2, Abschnitt 4 Nr. 7.6 b) geregelt. Hieraus ergibt sich:

- Eine Höchstfrist von 30 Monaten für eine äußere und innere Prüfung jeweils durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)
- Eine Höchstfrist von 60 Monaten für Festigkeitsprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Wenn die Flasche als Baugruppe in Verkehr gebracht und das nächste Prüfdatum auf der Flasche angegeben ist, kann auf eine Prüfung vor Inbetriebnahme nach Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 4 verzichtet werden.